

Baugesuche KW 31

31.07.2025

Hier finden Sie die neuen Baugesuche der Kalenderwoche 31

ft. Gemäss § 126 Abs. 5 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) teilen wir Ihnen mit, dass die folgenden Baugesuche zur Einsichtnahme aufliegen:

064/0925/2025 Bauherrschaft: Barba J., Wegastrasse 19, 4123 Allschwil – Projekt: Dachaufbau / Dachflächenfenster / Vordach, Parzelle A1956, Wegastrasse 19, 4123 Allschwil – Projektverantwortliche Firma/Person: freiraum architektur, Kühn Sandra, Quellenweg 18, 4144 Arlesheim

065/0937/2025 Bauherrschaft: Betschart Hansjörg, Wegastrasse 21, 4123 Allschwil – Projekt: Dachaufbau, Parzelle A1955, Wegastrasse 21, 4123 Allschwil – Projektverantwortliche Firma/Person: freiraum architektur, Kühn Sandra, Quellenweg 18, 4144 Arlesheim

079/1110/2025 Bauherrschaft: Hufschmid Caroline u. Niklaus, Spitzwaldstrasse 48, 4123 Allschwil – Projekt: Loggiaverglasung, Parzelle A2436, Spitzwaldstrasse 48, 4123 Allschwil – Projektverantwortliche Firma/Person: Wahl Glas- und Metallbau AG, Senger Robin, Lausenerstrasse 20, 4410 Liestal

Das Bauinspektorat Basel-Landschaft bietet zudem jeweils ab Donnerstag eine Online-Publikation* auf seiner Webseite an: <https://bgauflage.bl.ch/2762>

*Wichtiger Hinweis: Baugesuchs-Pläne können nur dann online eingesehen werden, wenn hierzu eine entsprechende Einverständniserklärung der verantwortlichen Projektverfasserin bzw. des verantwortlichen Projektverfassers vorliegt.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne wie folgt zur Verfügung:

Ort: Gemeindeverwaltung Allschwil, Bau – Raumplanung – Umwelt, Abteilung Entwickeln Planen Bauen, Baslerstrasse 111, 1. OG, Zimmer Nr. 110

Öffnungszeiten: Montag - Freitag 8.30 bis 11.30 Uhr, nachmittags nur nach telefonischer Vereinbarung

(Telefon 061 486 26 18 oder 061 486 25 52)

Einsprachen gegen diese Baugesuche, mit denen geltend gemacht wird, dass öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht eingehalten werden, sind schriftlich unter Nennung der Baugesuchs-Nummer in vier Exemplaren bis

spätestens 11. August 2025 (Poststempel) dem Bauinspektorat Basel-Landschaft, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal, einzureichen.

Rechtzeitig erhobene, aber unbegründete Einsprachen sind innert zehn Tagen nach Ablauf der Auflagefrist zu begründen. Die gesetzlichen Fristen gemäss § 127 Abs. 4 Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) sind abschliessend und können nicht erstreckt werden.

Die Baubewilligungsbehörde tritt demnach auf Einsprachen nicht ein, wenn

- a. sie nicht innert Frist erhoben oder
- b. nicht innert Frist begründet wurden.

Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Einsprachen kann die Baubewilligungsbehörde gemäss § 127 Abs. 2 RBG Verfahrenskosten bis CHF 3'000.- erheben.

Gemeindeverwaltung Allschwil

Bau – Raumplanung – Umwelt

<http://www.allschwil.ch/de/aktuelles/meldungen-amtliche-publikationen/Baugesuche-KW-31-2025.php>